



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2353/2013

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-mar

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.11.13

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	23.09.2013	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Lärmbelästigung an der Wupperstraße (L108)

- Bürgerantrag vom 20.08.2013
- Stellungnahme vom 06.11.2013

III/36-20-01-lou-gi  
Herr Louis  
☎ 3680

06.11.2013

01 – Herrn Molitor  
- über Dez. I – Herrn Märtens gezeichnet Märtens

**Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Wupperstr. wegen Lärmbelästigung**  
**- Bürgerantrag vom 20.08.2013**  
**- Vorlage Nr. 2353/2013**

Beim Ortstermin der Bezirksvertretung I am 04.10.13 mit Vertretern der Verwaltung und Bürgern wurden folgende Erkenntnisse der Verwaltung zum o. g. Antrag erörtert:

1. Abstimmung mit der Polizei:

Nach Erkenntnissen der Polizei ereigneten sich in den Jahren 2010 – 2013 pro Jahr 1 – 5 Verkehrsunfälle auf der Wupperstr. im Abschnitt zwischen der Deichtorstr. und Solinger Str. Diese erfolgten aufgrund von Vorfahrtsmissachtungen, Fehlverhalten beim Ein- / Ausfahren an Grundstückszufahrten bzw. Parkbuchten, ein Radfahrungsfall und sog. Bagatellunfälle. Im August 2013 erfolgte außerdem ein Unfall aufgrund Kontrollverlust über das Fahrzeug aus ungeklärter Ursache. Diese Unfälle standen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Fahrtempo. Auch der gute Straßenausbau und gerade Straßenverlauf stehen in keinem Zusammenhang mit den Unfallereignissen. Eine besondere Gefahrenlage ist hier nicht existent. Unfallhäufungen nach bestimmten Arten gem. Kriterien der Unfallkommission sind nicht vorhanden. Nach Auffassung der Polizei besteht insoweit keine Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsabsenkung auf 30 km/h.

2. Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln:

Die Wupperstr. ist im o. g. Abschnitt als Landesstraße (L 108) klassifiziert. Als Hauptverkehrs- u. Vorfahrtsstraße hat sie eine übergeordnete Verkehrsbedeutung im überregionalen Straßennetz mit einer wichtigen Durchgangs-, Verbindungs- und Erschließungsfunktion. Die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf Bundes- u. Landesstraßen beträgt generell 50 km/h. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, z. B. aufgrund spezifischer Unfallentwicklungen. Dies ist hier nicht der Fall.

Im Hinblick auf § 45 Abs. 1 b Ziff. 5 und Abs. 9 StVO und den hierzu ergangenen VwV kommt eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nur in Betracht, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dies kann auch der Fall sein, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Lärm-Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet. Diese ergeben sich aus den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor

Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) – und liegen außerdem merklich höher, als z. B. im Landesimmissionschutzgesetz (ImSchG NRW).

Bevor insoweit eine Regelung zur Geschwindigkeitsbeschränkung möglich ist, ist vorab nach o. g. Richtlinien eine „Lärberechnung“ vorzunehmen. In eine Lärberechnung werden weitergehende Parameter der Lärmimmissionen mit einbezogen; eine einfache „Lärmmessung“ reicht hierfür nicht aus. Eine Lärberechnung ist Voraussetzung bzw. Grundlage für etwaig weitergehende verkehrsbehördliche Maßnahmen.

In Anlehnung an o. g. Richtlinien weist die Bezirksregierung explizit darauf hin, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen **kein Ersatz** für andere technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sind, z. B. Deckensanierung / -austausch mit lärmindernden Asphalt etc.

Selbst für den Fall, das die o. g. Richtwerte nach Durchführung einer Lärberechnung überschritten werden, hat dies keinen Automatismus oder zwingend zur Folge, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden dürfen. Vielmehr sind vorrangig andere Möglichkeiten zur Lärmreduzierung auszuschöpfen, z. B. auch die Optimierung aktiver / passiver Lärmschutzmaßnahmen nach aktuell technischem Standard (z. B. Einbau von Thermopen-Fenstern etc.)

### 3. Feststellungen des FB Straßenverkehr:

Jüngste Verkehrsmengenmessungen ergaben, dass 91,7 % der Verkehrsteilnehmer Fahrtrichtung Bürrig und 99,6 % in Fahrtrichtung Solinger Str. langsamer als 55 km/h fuhren. Angesichts des guten Ausbauszustands, dem geraden Verlauf und dem hohen Verkehrsaufkommen von bis zu 14.000 Fahrzeugen täglich ist dies im Vergleich mit anderen vergleichbaren Straßen ein sehr gutes Ergebnis. Die Landesstraßen bündeln und verteilen durch ihre o. g. Funktion den Verkehr. Sie bilden ein zusammenhängendes Netz ohne Unterbrechungen. Innerorts gilt auf Ihnen grundsätzlich und zur Gewährleistung der steten Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Hiervon kann nur unter Beachtung strenger Kriterien bzw. bei Vorliegen einer Gefahrenlage abgewichen werden.

Nach einem Angebot der Fa. LK Argus GmbH, Berlin betragen die Kosten einer Lärberechnung rd. 2.500,00 €. Ohne eine solche Berechnung können grundsätzlich keine Aussagen für weitergehende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Andererseits ist zu bedenken, dass insoweit gem. § 82 GO NW keine zwingend unabweisbare Notwendigkeit für eine solche Berechnung gegeben ist., zumal das Stadtgebiet im Rahmen der laufenden Lärmaktionsplanung ohnehin einer Überprüfung unterzogen wird. Der Bezirksvertretung wird anheimgestellt, ggf. hierüber einen Beschluss zu fassen.

gezeichnet Laufs